



Eintragung einer Kollektivgesellschaft ins Handelsregister des Kantons Graubünden

Eine Kollektivgesellschaft besteht aus zwei oder mehr gleichberechtigten Gesellschaftern, die allesamt für die Schulden des Geschäftsbetriebes mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt haften.

1. Firma

Die Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsbetrieb im Geschäftsleben auftritt (z.B. in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist. Beispielsweise machen sich die Gesellschafter strafbar, wenn sie ihre Namen in der Firma weglassen und nur den Zusatz verwenden.

Familienname (n) der Gesellschafter: Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Familienname von mindestens einem Gesellschafter immer auch in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Die Namen von Personen, die nicht Gesellschafter sind, dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden. Werden nicht **sämtliche** Gesellschafter namentlich in der Firma aufgeführt, so ist ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz in die Firma aufzunehmen. (z.B.: + Co.). Die Schreibweise der Familiennamen richtet sich nach dem Eintrag im Zivilstandsregister; sie dürfen nicht abgeändert oder verfremdet werden.

Beispiele: Max Müller, Peter Meier und Urs Kunz bilden zusammen eine Kollektivgesellschaft. Die Firma kann demnach lauten: **Müller & Co** oder **Müller und Partner** oder **Müller, Meier + Co** oder **Müller, Meier und Partner** oder **Müller, Meier & Kunz**.

Zusätze in der Firma: Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Phantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.

Beispiele: Die Kollektivgesellschaft aus obigem Beispiel betreibt einen Taxibetrieb in Sedrun: **Taxibetrieb M. Müller & Co** oder **Max Müller und Partner, Taxibetrieb** oder **MMK Müller, Meier und Partner, Taxibetrieb** oder **Taxibetrieb Müller, Meier und Partner, Sedrun**.

Schreibweise der Firma: In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben, sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Design, Logo, Farbe, Fettdruck, Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (♥, ♣, ✂, * etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

Beispiele: Nicht eintragbare Schreibweisen: **M. Müller und Partner *Taxibetrieb*** oder **M. Müller und H. Huber@Computer** oder **M. Müller + Co 100%-Taxi** oder **Müller und Meier 2⁴ EDV**.

2. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet. Eine c/o-Adresse ist nicht möglich.

Beispiel: Das Geschäft befindet sich in Sedrun. Sedrun ist aber keine eigene Gemeinde, sondern gehört zur politischen Gemeinde Tujetsch. Beim Sitz ist also **Tujetsch** anzugeben.

3. Domizil

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse und Hausnummer sowie evtl. Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (Büro oder Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo man dem Geschäftsbetrieb jederzeit auch Post und amtliche Mitteilungen zustellen kann (bezogen auf das Beispiel in Ziffer 2 also: **Musterstrasse 1, Sedrun**). Das Geschäft muss über eine entsprechende Adresse verfügen; auf Wunsch wird zusätzlich die Postadresse eingetragen.

4. Zweck

Die Geschäftstätigkeit, die ausgeübt wird, soll hier kurz und in allgemeinverständlichen Worten umschrieben werden. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke. Die Umschreibung der Geschäftstätigkeit muss sachlich neutral sein (z.B.: „Taxibetrieb“ oder „Ausführung von Personentransporten aller Art“).

5. Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind der Familienname, der oder die Vorname/n, die Wohnadresse mit Strasse und Hausnummer, der Wohnort (politische Gemeinde) und der Bürgerort (bei Ausländern statt des Bürgerortes die Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter anzugeben.

Wird bei den Gesellschaftern keine andere Unterschriftenart angekreuzt, so gilt die Einzelzeichnungsberechtigung als angemeldet. Die Bedeutung und Umfang der einzelnen Unterschriftenarten wird unten in Ziff. 6 näher erklärt.

6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien aufzuführen. Auch hier ist bei Ausländern statt des Heimatortes die Staatsangehörigkeit anzugeben. Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Weitere Unterschriftenarten, blosse Handlungsvollmachten (i.V.) oder weitergehende Beschränkungen können nicht eingetragen werden.

Falls in ihrem Geschäft mehr als eine weitere Person unterschriftsberechtigt ist, so sind diese Personen auf einem weiteren Formular mit denselben Angaben aufzuführen und die betreffenden Personen müssen ebenfalls die Anmeldung unterschreiben und die Unterschrift beglaubigen lassen.

7. Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (Datum des Gesellschaftsvertrages). Die Eintragung darf nicht vor diesem Datum erfolgen.

8. Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, darf der Übernehmer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der früheren Inhaber oder ihrer Erben die bisherige Firmenbezeichnung weiterführen, sofern in einem Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck gebracht und der neue Inhaber genannt wird. In diesem Fall sind Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben. Bei Teilübernahmen kann die Firmenbezeichnung nur in den Firmennamen des übernehmenden Geschäftes integriert werden, wenn wesentliche Teile des Geschäftsbetriebes übergehen.

9. Ausländische Staatsangehörige

Personen mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** wird geraten, das „Merkblatt für ausländische Staatsangehörige: selbständige Erwerbstätigkeit und Geschäftsführung in der Schweiz“ (siehe www.giha.gr.ch/Handelsregister/Merkblätter und Formulare allgemein) zu beachten. Allenfalls ist beim Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) eine Bewilligung einzuholen. Für die Beachtung der Bestimmungen des KIGA sind die anmeldenden Personen selbst verantwortlich.